

08.12.92

Fz - AS

*14 Seiten*

## **Empfehlungen**

### **der Ausschüsse**

zum

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans  
für das Haushaltsjahr 1993 (Haushaltsgesetz 1993)

Punkt der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

A

Ziff. 1 Der federführende Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Um zu erreichen, daß bereits im Januar 1993 die unverzichtbare Klarheit für alle Ebenen - insbesondere für die neuen Länder besteht, wird die Bundesregierung aufgefordert, unverzüglich eine Ergänzungsvorlage einzubringen und diese im Vermittlungsausschuß darzulegen.
2. Die Finanzausstattung der neuen Länder und ihrer Gemeinden ist für 1993 nicht ausreichend. Das zeigen die extrem hohen Kreditfinanzierungsquoten. Deshalb müssen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden (insbesondere für den Aufbau der öffentlichen Infrastruktur und zur Vermeidung einer übermäßigen Verschuldung).

**Ausgeliefert am 08. DEZ. 1992**

(noch Ziff. 1)

Beispielhaft im einzelnen:

3. Einzelplan 09 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

Kapitel 09 02 - Allgemeine Bewilligungen

a) Titelgruppe 12 - Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

Titel 882 82 - Zuweisungen an Länder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen

Der Ansatz wird von 350 Mio DM um 75 Mio DM auf 425 Mio DM erhöht.

Die Verpflichtungsermächtigung wird von 200 Mio DM um 50 Mio DM auf 250 Mio DM erhöht.

b) Titelgruppe 14 - Ausgaben für die Wismut-Bergbau GmbH, Chemnitz

Titel 685 92 - Zuwendungen an die Wismut-Bergbau GmbH, Betrieb

Der Ansatz wird von 691,1 Mio DM um 150 Mio DM auf 841,1 Mio DM erhöht.

(noch Ziff. 1)

4. Einzelplan 12 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr  
Kapitel 12 18 - Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden

- a) Titel 882 01 - Finanzhilfen an die Länder für den kommunalen  
Straßenbau und Investitionsvorhaben des  
öffentlichen Personennahverkehrs

Der Haushaltsvermerk

"Die Leistung der Ausgaben bedarf in Höhe von 800.000 TDM  
der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen  
Bundestages."

wird gestrichen.

- b) Titel 882 02 - Finanzhilfen an die Länder für Schienen-  
infrastruktur des öffentlichen Personen-  
nahverkehrs für Vorhaben über 100 Mio DM  
zuwendungsfähiger Kosten

Der Haushaltsvermerk

"Die Leistung der Ausgaben bedarf in Höhe von 200.000 TDM  
der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen  
Bundestages."

wird gestrichen.

(noch Ziff. 1)

5. Einzelplan 16 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Kapitel 16 02 - Allgemeine Bewilligungen, Umweltschutz,  
Naturschutz

Titelgruppe 01 - Naturschutz

Titel 882 11 - Zuweisungen zur Errichtung und Sicherung  
schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft  
mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung

Der Ansatz wird von 32 Mio DM um 10 Mio DM auf 42 Mio DM erhöht.

Die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt geändert:

Verpflichtungsermächtigung      90.000 TDM (Erhöhung um 61 Mio DM)

davon fällig:

Haushaltsjahr 1994 bis zu      30.000 TDM (Erhöhung um 18 Mio DM)

Haushaltsjahr 1995 bis zu      30.000 TDM (Erhöhung um 18 Mio DM)

Haushaltsjahr 1996 bis zu      30.000 TDM (Erhöhung um 25 Mio DM)

6. Einzelplan 25 - Geschäftsbereich des Bundesministers für  
Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Kapitel 25 02 - Allgemeine Bewilligungen einschließlich Verwendung  
zweckgebundener Einnahmen für den sozialen Wohnungsbau

Titelgruppe 01 - Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Titel 882 13 - Zuweisungen an Länder aufgrund Verwaltungs-  
vereinbarung

Der Ansatz wird von 555 Mio DM um 38 Mio DM auf 593 Mio DM  
erhöht.

Die Verpflichtungsermächtigung für die Haushaltsjahre 1994  
bis 1997 wird von 486 Mio DM um 342 Mio DM auf 828 Mio DM  
erhöht.

(noch Ziff. 1)

7. Einzelplan 31 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Kapitel 31 05 - Hochschule und Wissenschaft

Titel 882 01 - Ausbau und Neubau von Hochschulen

Der Ansatz wird von 1.680 Mio DM um 320 Mio DM auf 2.000 Mio DM erhöht.

8. Einzelplan 60 - Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 60 03 - Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit

Titel 971 01 - Aufbauhilfen für das Beitrittsgebiet

Der Ansatz wird von 1.500 Mio DM um 500 Mio DM auf 2.000 Mio DM erhöht und für Einzelzwecke aufgelöst (z.B. Erhöhung des Fonds "Deutsche Einheit").

(noch Ziff. 1)

B e g r ü n d u n g :

**Zu Einzelplan 09**

Zu a:

Die Kürzung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA), hier GA-West, hinsichtlich des Baransatzes und bei den Verpflichtungsermächtigungen um fast 20 v.H. bedeutet für die Problemgebiete der westlichen Bundesländer nach den bereits in 1991 erfolgten Kürzungen einen weiteren empfindlichen Einschnitt bei einem Förderinstrument, das für die Strukturverbesserung von essentieller Bedeutung ist.

Der Umstand, daß die Gemeinschaftsaufgabe ein leistungsfähiges Instrument zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur darstellt, wird nicht zuletzt dadurch unterstrichen, daß es in den neuen Bundesländern intensiv und auf breiter Front eingesetzt wird. Die schwierige finanzielle Lage des Bundes und der Aufbau der neuen Länder verlangt finanzielle Opfer. Es scheint allerdings wenig sinnvoll, den Rotstift bei den Maßnahmen anzusetzen, die die wirtschaftliche Leistungskraft der alten Bundesländer erhalten und verbessern soll.

Zu b:

Die vom Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages vorgenommene Kürzung um 150 Mio DM bei Maßnahmen zur Sanierung der Folgen des Uranbergbaus der ehemaligen SDAG Wismut ist verfehlt, da dadurch strukturpolitisch notwendige Maßnahmen verzögert werden, die Gefährdung der betroffenen Bürger erhöht wird und negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt zu befürchten sind.

**Zu Einzelplan 12**

Die Ausbringung von Sperrvermerken bei den Bundesfinanzhilfen nach dem GVFG verstößt gegen die geltende Verteilungsregelung in § 10 GVFG.

(noch Ziff. 1)

Die angestrebte Änderung des § 10 GVFG, mit der in den Jahren 1993 bis 1995 eine jährliche Umschichtung von 1,0 Mrd. DM in die neuen Ländern sichergestellt werden soll, widerspricht dem zwischen dem Bund und den Ländern erreichten Verhandlungskompromiß zum Steueränderungsgesetz 1992. Die mit der Erhöhung des GVFG-Plafonds verbundene Zielsetzung eines verstärkten ÖPNV-Ausgleichs mit einer Kompensierung der zusätzlichen Belastung der Länder nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz wird für die alten Länder in Frage gestellt. Zudem werden die Verhandlungen des Bundes mit den Ländern über eine Regionalisierung des ÖPNV zusätzlich belastet.

#### **Zu Einzelplan 16**

Durch die Einschränkung der Braunkohleförderung im Lausitzer Braunkohlerevier geht die Grubenwasserförderung drastisch zurück, und in der Folge sinkt der Wasserspiegel der Flüsse des Spreewaldes. Um den Bestand dieses Landschaftsschutzgebietes zu sichern, ist der Bau eines Speicherbeckens mit großem Speichervolumen notwendig. Der Bund sollte sich daran mit insgesamt 100 Mio DM beteiligen.

#### **Zu Einzelplan 25**

Die Streichung der Finanzhilfen für die Stadterneuerung bedeutet eine Aufkündigung der für die Jahre bis 1994 abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern. Dadurch können vordringliche Aufgaben im Bereich der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nicht erfüllt werden. Dazu gehören neben Wohnungsbestandsverbesserungen und der Sicherung historischer Gebäudesubstanz vor allem die Umnutzung der bisher militärisch genutzten Liegenschaften, Gewerbebrachenaktivierung und Siedlungsökologie.

Im Vertrauen auf die bis 1994 gültige Verwaltungsvereinbarung haben viele Gemeinden ihre Stadterneuerungsmaßnahmen vorbereitet oder begonnen. Ein kurzfristiger, einseitiger Ausstieg durch den Bund würde zu Förderruinen führen.

(noch Ziff. 1)

In Zeiten des wirtschaftlichen Abschwungs ist es auch kontraproduktiv, die Städtebauförderungsmittel zu beschneiden, da gerade in diesem Bereich mit vergleichsweise geringem Mitteleinsatz ein relativ hoher Erfolg, d.h. zusätzliches Investitionsvolumen, erreicht werden kann. Die Städtebauförderung ist daher eine wesentliche Stütze der Baukonjunktur.

#### Zu Einzelplan 31

Gemäß § 5 Abs. 3 des Hochschulbauförderungsgesetzes (HBFG) ist der von Bund und Ländern gemeinsam zu beschließende Rahmenplan für den Hochschulbau jährlich fortzuschreiben. Vor einer derartigen Beschlußfassung werden die Anmeldungen der Länder durch den Wissenschaftsrat und die Arbeitsgremien von Bund und Ländern eingehend geprüft und nur die im Sinne der Gemeinschaftsaufgaben notwendigen Maßnahmen zur Aufnahme in die Rahmenplanung empfohlen.

Diese Prüfung hat für die Fortschreibung des zur Zeit gültigen 21. Rahmenplans für den Hochschulbau (1992 - 1995) zu dem Ergebnis geführt, daß für die Realisierung der empfohlenen Vorhaben von Bund und Ländern 2 Mrd. DM in 1993 und 2,3 Mrd. DM ab 1994 bereitgestellt werden müssen. Die Länder haben ihre Bereitschaft erklärt, ihren Finanzierungsanteil zu erbringen. Demgegenüber sieht der Bundeshaushalt 1993 lediglich 1,6 Mrd. DM als Bundesanteil vor; auch die mittelfristige Finanzplanung ab 1994 geht von diesem Ansatz aus.

Dieser Betrag reicht auch nach Auffassung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft in keiner Weise aus, um die begonnenen Vorhaben zu Ende zu führen und die empfohlenen neuen Vorhaben zu beginnen. Ein Einbruch im Hochschulbau zumindest in den alten Ländern wäre unausweichlich, wie die Vorschläge des Bundes für eine Fortschreibung des Rahmenplans auf der Grundlage von 1,6 Mrd. DM deutlich zeigen. Hiernach sollten

- ab sofort in den alten Ländern keine neuen Projekte anlaufen,
- laufende Projekte in erheblichem Umfang gestreckt und
- die Großgerätemittel reduziert werden.



(noch Ziff. 1)

Auf diese Weise entzieht sich der Bund der ihm mit der Einführung des Art. 91 a GG übertragenen Mitverantwortung für die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau; die für die internationale Konkurrenzfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland unerläßlichen materiellen Grundlagen werden nachhaltig geschädigt.

#### **Zu Einzelplan 60**

Der Ansatz von 1,5 Mrd. DM bei dem neu ausgebrachten Titel der Aufbauhilfe für die neuen Länder ist keineswegs ausreichend, um die Folgen eines Auslaufens des Gemeinschaftswerks Aufschwung Ost auch nur annähernd abzumildern.

#### Deckungsvorschläge:

##### **- Einsparungen im Verteidigungshaushalt**

Angeichts der geänderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen sind keine neuen Rüstungsprojekte mehr zu beginnen, laufende nicht fortzuschreiben und die weitere Realisierung großer Rüstungsvorhaben auszusetzen. Dazu gehört insbesondere der sofortige Ausstieg aus dem Jäger 90, die drastische Reduzierung der Munitionskosten, der Verzicht auf neue Kampfpanzer und Flugzeuge sowie die Kürzungen von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten. Dabei lassen sich insgesamt 1,5 Mrd. DM einsparen.

Die vorgesehenen Ansätze für Ersatzbeschaffungen der Bundeswehr zum Ausgleich im Rahmen des Golfkonflikts gewährter Unterstützung von rd. 400 Mio DM sind zu streichen, da diese Aufwendungen im Rahmen des Einzelplanes 14 zu decken sind.

##### **- Kürzungen der Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit**

Auch im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung können mindestens 100 bis 150 Mio DM eingespart werden.

##### **- Personalverstärkung**

Die Verstärkung der Ausgaben im Personalsektor im Rahmen des Einzelplanes 60 um mehr als 700 Mio DM ist zu revidieren.

B

Ziff. 2

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat, für den Fall, daß zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus einem anderen Grunde verlangt wird, sie auch aus folgendem Grunde zu verlangen:

Zu § 25 Haushaltsgesetz 1993

§ 25 ist zu streichen.

Begründung:

- a) § 25 des Haushaltsgesetzes vertieft das soziale Ungleichgewicht bei der Verteilung der Lasten der deutschen Einheit weiter. Die Transferleistungen für den Aufbau Ost werden damit in noch größerem Umfang auf die Versichertengemeinschaft abgewälzt, um die nach Artikel 120 Grundgesetz vorgesehene Defizithaftung des Bundes gegenüber den Sozialversicherungsträgern weitestgehend zu reduzieren. Dies erscheint umso systemwidriger, als die Beitragserhöhung dazu dient, eine gesamtstaatliche Aufgabe wahrzunehmen.
- b) Im Hinblick auf die großen Zukunftsbelastungen, die auf die Rentenversicherung zukommen, ist die Beitragssatzsenkung zudem ein falscher Weg und nicht mehr als eine vorübergehende Scheinentlastung. Die Senkung des Beitrages zur Rentenversicherung von 17,7 % auf 17,5 % entzieht der Rentenversicherung im nächsten Jahr Beitragseinnahmen von rd. 2,4 Mrd. DM und vermindert zugleich den Bundeszuschuß um 600 Mio DM. Weitere 1,6 Mrd. DM müssen die Rentenkassen 1993 für eine Ausgleichszahlung an die Arbeitslosenversicherung für die Bezieher von Altersübergangsgeld aufbringen sowie künftig jährlich rd. 500 Mio DM für die teilweise Wiederübernahme von Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation.

(noch Ziff. 2)

Angesichts dieser Gesamtbelastung der Rentenversicherung von ca. 5,1 Mrd. DM ist offensichtlich, daß unter diesen Umständen 1994 der Beitragssatz in der Rentenversicherung auf mindestens 18,5 statt wie bisher erwartet auf 18,3 angehoben werden muß. Bei ungünstigerem Konjunkturverlauf ist sogar eine Anhebung des Rentenbeitrages auf 18,7 % zu befürchten. Dies führt auch zu einer entsprechend stärkeren Erhöhung des Bundeszuschusses im Jahre 1994. Die befristete Beitragssenkung in der Rentenversicherung erweist sich nach alledem als reiner Verschleiebahnhof und gefährdet darüber hinaus das mit der gemeinsamen Rentenreform von 1989 angestrebte Ziel einer längerfristigen Stabilisierung der Rentenfinanzen.

- c) Parallel zu der hier vorgesehenen Erhöhung der Beitragssätze zur Arbeitslosenversicherung werden finanziell und förderrechtlich tiefe Einschnitte im AFG vollzogen (10. Novelle), die vor allem zu sinkenden Teilnehmerzahlen im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik führen werden.

Dieses ist für betroffene Träger und die beteiligten Institutionen nicht nachvollziehbar.

Der Bundesrat erinnert erneut an den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 15. Oktober 1992, in dem es heißt:

"Die wesentlichen Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit werden gegenwärtig ausschließlich aus Beiträgen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber finanziert, obwohl eine erhebliche Ausweitung der Leistungen durch die Herstellung der deutschen Einheit veranlaßt ist. Für den Deutschen Bundestag stellt sich die Frage, ob die gegenwärtige Finanzierung aus Beitragsmitteln sozial gerecht ist oder ob die Leistungen aktiver Arbeitsmarktpolitik für die neuen Bundesländer nicht aus Steuermitteln oder einer Arbeitsmarktabgabe zu finanzieren sind."

Vor diesem Hintergrund ist die nunmehr vom Deutschen Bundestag beschlossene zusätzliche Belastung der Beitragszahler um so unverständlicher.

## C

Ziff. 3

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat ferner, für den Fall, daß der Bundesrat zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht verlangt oder daß es nach einem Vermittlungsverfahren bei dem § 25 des Haushaltsgesetzes 1993 verbleiben sollte, folgende EntschlieÙung anzunehmen:

- a) § 25 des Haushaltsgesetzes vertieft das soziale Ungleichgewicht bei der Verteilung der Lasten der deutschen Einheit weiter. Die Transferleistungen für den Aufbau Ost werden damit in noch größerem Umfang auf die Versichertengemeinschaft abgewälzt, um die nach Artikel 120 Grundgesetz vorgesehene Defizithaftung des Bundes gegenüber den Sozialversicherungsträgern weitestgehend zu reduzieren.
- Dies erscheint umso systemwidriger, als die Beitragserhöhung dazu dient, eine gesamtstaatliche Aufgabe wahrzunehmen.
- b) Im Hinblick auf die großen Zukunftsbelastungen, die auf die Rentenversicherung zukommen, ist die Beitragssatzsenkung zudem ein falscher Weg und nicht mehr als eine vorübergehende Scheinentlastung.
- Die Senkung des Beitrages zur Rentenversicherung von 17,7 % auf 17,5 % entzieht der Rentenversicherung im nächsten Jahr Beitragseinnahmen von rd. 2,4 Mrd. DM und vermindert zugleich den Bundeszuschuß um 600 Mio DM.

(noch Ziff. 3)

Weitere 1,6 Mrd. DM müssen die Rentenkassen 1993 für eine Ausgleichszahlung an die Arbeitslosenversicherung für die Bezieher von Altersübergangsgeld aufbringen sowie künftig jährlich rd. 500 Mio DM für die teilweise Wiederübernahme von Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation.

Angesichts dieser Gesamtbelastung der Rentenversicherung von ca. 5,1 Mrd. DM ist offensichtlich, daß unter diesen Umständen 1994 der Beitragssatz in der Rentenversicherung auf mindestens 18,5 statt wie bisher erwartet auf 18,3 angehoben werden muß. Bei ungünstigerem Konjunkturverlauf ist sogar eine Anhebung des Rentenbeitrages auf 18,7 % zu befürchten. Dies führt auch zu einer entsprechend stärkeren Erhöhung des Bundeszuschusses im Jahre 1994. Die befristete Beitragssenkung in der Rentenversicherung erweist sich nach alledem als reiner Verschiebepbahnhof und gefährdet darüber hinaus das mit der gemeinsamen Rentenreform von 1989 angestrebte Ziel einer längerfristigen Stabilisierung der Rentenfina-  
nzen.

- c) Parallel zu der hier vorgesehenen Erhöhung der Beitragssätze zur Arbeitslosenversicherung werden finanziell und förderrechtlich tiefe Einschnitte im AFG vollzogen (10. Novelle), die vor allem zu sinkenden Teilnehmerzahlen im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik führen werden.

Dieses ist für betroffene Träger und die beteiligten Institutionen nicht nachvollziehbar.

Der Bundesrat erinnert erneut an den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 15. Oktober 1992, in dem es heißt:

"Die wesentlichen Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit werden gegenwärtig ausschließlich aus Beiträgen der Arbeitnehmer und

(noch Ziff. 3)

der Arbeitgeber finanziert, obwohl eine erhebliche Ausweitung der Leistungen durch die Herstellung der deutschen Einheit veranlaßt ist. Für den Deutschen Bundestag stellt sich die Frage, ob die gegenwärtige Finanzierung aus Beitragsmitteln sozial gerecht ist oder ob die Leistungen aktiver Arbeitsmarktpolitik für die neuen Bundesländer nicht aus Steuermitteln oder einer Arbeitsmarktabgabe zu finanzieren sind." Vor diesem Hintergrund ist die nunmehr vom Deutschen Bundestag beschlossene zusätzliche Belastung der Beitragszahler um so unverständlicher.